

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 02.10.2012
Beratungspunkt	Leistungen der Stadt an kirchliche Einrichtungen - Information
Anlagen	
Finanzposition	
vorangegangene Beratungen	

Erläuterungen:

Die Stadt Donaueschingen gewährt unterschiedliche Leistungen an die kirchlichen Einrichtungen in Donaueschingen.

Neben regelmäßigen Leistungen aufgrund Vereinbarungen in den Eingliederungsverträgen, der Beteiligung an Wartungs-, Unterhaltungs- und Investitionskosten für Turmuhren an Kirchengebäuden infolge eines Gemeinderatsbeschlusses aus dem Jahre 1994 beteiligt sich die Stadt wegen vorhandener Vertragsvereinbarungen auch an den Kosten für Baumaßnahmen, Renovierungen und Unterhaltungsarbeiten.

Auf Wunsch des Gemeinderates hat die Verwaltung eine Übersicht über diese Leistungen nachfolgend zusammengestellt:

I. Regelmäßige jährliche Leistungen aus Verpflichtungen der Eingliederungsverträge:

Kirchengemeinde Aasen:

Zuwendung für Kirchenmessner	102,00 Euro
Zuwendung für Kirchenchor	204,00 Euro

Kirchengemeinde Grüningen:

Zuwendung für Kirchengemeinde und Kirchenchor	894,00 Euro
---	-------------

Kirchengemeinde Heidenhofen:

Zuwendung für Kirchenchor (ab 2002 mit Auflösung des Chores entfallen)

Kirchengemeinde Hubertshofen:

Zuwendung für Kirchenmessner und Organist	536,00 Euro
Zuwendung für Kirchenchor	255,00 Euro

Kirchengemeinde Neudingen:

Zuwendung für Kirchenchor (ab 2003 mit Auflösung des Chores entfallen)

Kirchengemeinde Pfohren:

Zuschuss zu Heizungsenergiekosten auf Grundlage Gemeinderatsbeschluss Pfohren vom 30.12.1963	1/3 der jährlichen Heizenergiekosten
Zuwendung für Fahnenträger	51,00 Euro
Zuwendung für Kirchenchor	153,00 Euro

Kirchengemeinde Wolterdingen:

Zuwendung für Kirchenmessner und Organist	1.083,00 Euro
Zuwendung für Kirchenchor	204,00 Euro

Durch Gemeinderatsbeschluss vom 19.06.2012 wurden die Leistungen teilweise leicht modifiziert.

II. Leistungen zur Unterhaltung von Kirchturm-Uhrenanlagen:

Auf der Grundlage eines Gemeinderatsbeschlusses vom 20.09.1994 bezuschusst die Stadt anfallende Wartungs- und Reparaturkosten sowie Erneuerungen von Kirchturm-Uhrenanlagen zu 50 % für folgende kirchliche Einrichtungen:

- Stadtkirche St. Johann Donaueschingen
- Pfarrkirche St. Marien Donaueschingen
- Sebastianskapelle Donaueschingen
- Christuskirche Donaueschingen
- Pfarrkirche St. Jakobus Allmendshofen
- Pfarrkirche St. Vitus Aufen
- Pfarrkirche St. Blasius Aasen
- Pfarrkirche St. Mauritius Grüningen
- Pfarrkirche St. Hilarius Heidenhofen
- Pfarrkirche St. Sebastian Hubertshofen
- Pfarrkirche St. Andreas Neudingen
- Pfarrkirche St. Johannes d. T. Pfohren
- Pfarrkirche St. Kilian Wolterdingen

III. Leistungen aufgrund vertraglicher Verpflichtungen:

Katholische Kirchengemeinde Donaueschingen:

Arkaden Karlstraße:

Durch Vertrag vom 15.05.1957 hat sich die Stadt verpflichtet, Unterhaltung und Reinigung der Gehwegarkaden beim Pfarrhaus St. Johann zu übernehmen. Diese Arkaden wurden im Zuge von Straßenbauarbeiten durch Inanspruchnahme eines Teils des Pfarrhauskellers erstellt.

Sebastianskapelle:

Eine am 06.02.1913 zwischen dem Katholischen Kirchenfonds Donaueschingen und der politischen Gemeinde Donaueschingen geschlossene Vereinbarung bewilligt dem Kirchenfonds ein Erbbaurecht auf städtischem Grundstück mit dem Inhalt „auf diesem Grundstück die Sebastianskapelle zu haben“. Die Vereinbarung erwähnt die zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Bauverpflichtung der politischen Gemeinde, die weiterhin besteht, sich auf einen künftigen Neubau aber nicht mehr erstreckt.

Ihrer Bauverpflichtung ist die Stadt insbesondere in den 1960er Jahren nachgekommen, als sie die starken Kriegsschäden beseitigt und damit den Erhalt der Sebastianskapelle gesichert hat. Weitere dringende Unterhaltungsmaßnahmen wurden in den Folgejahren vorgenommen.

Kirchengemeinde Aasen:

Ein Revers der Gemeinde Aasen vom 02.01.1832 verpflichtet die Gemeinde für den Fall der Unzulänglichkeit des Kirchenfonds zur Übernahme der Kosten für Baumaßnahmen am Pfarrhaus und der Kirche für immerwährende Zeiten. Die Stadt Donaueschingen ist mit der Eingliederung von Aasen Rechtsnachfolgerin für diese ergänzenden Bauverpflichtungen geworden. Aufgrund dieser Verpflichtungen wurde in der Vergangenheit jeweils ein Drittel der Baukosten für Innen- und Außenrenovierungen der Kirche und des Pfarrhauses, Kanzelrenovierung, Heizungserneuerung und Erneuerung des Kirchenvorplatzes übernommen.

Aktuell ist für eine in 2013 vorgesehene Sanierung der Pfarrkirche ein Zuschuss in Höhe von 100.000 Euro in den Entwurf des Haushaltsplanes 2013 eingestellt.

Kirchengemeinde Heidenhofen:

Die Pfarrgemeinde geht davon aus, dass die Stadt Donaueschingen als Rechtsnachfolgerin der ehemals selbstständigen Gemeinde Heidenhofen für den Kirchturm baupflichtig ist. Zur vermuteten möglichen Baupflicht hat die Stadtverwaltung bisher die Ansicht vertreten, dass es eine solche nicht gibt. So gibt es keine entsprechende Verpflichtung im Eingliederungsvertrag, auch im Grundbuch ist keine Bauverpflichtung zu Lasten der Stadt eingetragen. Die von der Stadt vertretene Rechtsposition wird inzwischen vom Erzbischöflichen Ordinariat nicht mehr in Frage gestellt, nachdem nachgewiesen werden konnte, dass die mögliche Bauverpflichtung aufgrund eines Beschlusses der Großherzoglichen Regierung des Seekreises vom 06.03.1846 durch das Badische Ortskirchensteuergesetz von 1888 aufgehoben wurde. So wurden in der Vergangenheit seitens der Stadt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gewährte Zuschüsse von 10 % der Baukosten seitens der Kirche akzeptiert.

Aktuell ist für die Sanierung der Pfarrkirche St. Hilarius in den Entwurf des Haushaltsplanes 2013 ein Zuschuss in Höhe von 57.000 Euro eingestellt.

Kirchengemeinde Neudingen:

Im Jahre 1953 wurde zwischen der Gemeinde Neudingen und der F. F. Verwaltung vertraglich vereinbart, dass die Baupflicht der Gemeinde Neudingen am Kaplaneihaus mit Wirkung zum 01.01.1953 aufgehoben wird und dafür die Gemeinde Neudingen für sich und ihre Rechtsnachfolger die Pflicht zur baulichen Unterhaltung der Wallfahrtskapelle im Gnadental übernimmt. Ausgenommen ist eine Baupflicht bei Totalzerstörung, bei höherer Gewalt oder Brandstiftung. Aufgrund dieser Bauverpflichtung wurden in den vergangenen 30 Jahren über 120.000 Euro für Sanierungsarbeiten im Außenbereich und an der Außenfassade investiert.

Das Bundesverwaltungsgericht vertritt die Auffassung, dass die Verträge grundsätzlich weiterhin Gültigkeit haben. In der Vergangenheit angestrebte Auflösungsverhandlungen konnten nicht durchgesetzt werden.

IV. Sonstige Leistungen:

Sofern keine vertraglichen Verpflichtungen bestehen, hat sich die Stadt in der Vergangenheit an Investitionen der Kirchen in der Regel mit 10 % der Kosten beteiligt. Diese Kostenbeteiligung erfolgte jeweils auf freiwilliger Basis ohne Anerkennung einer Rechtspflicht. Neben der Kostenbeteiligung an Renovierungs- und Unterhaltungskosten für Kirchengebäude wurden in der Vergangenheit auch Fassaden- oder Kanzelrenovierungen sowie die Beschaffung einer neuen Kirchenorgel bezuschusst.

Weitere, bisher nicht bekannte vertragliche Vereinbarungen mit der Kirche, insbesondere aus Zeiten der Selbstständigkeits der einzelnen Ortsteile können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2
4
5
7
BM

Beschlussvorschlag: Vom aktuellen Sachstand wird Kenntnis genommen.

Beratung: